



178 00.03.00 Allgemeines

Ungültigerklärung des Wahlvorschlages von Bernhard Hofer, als Mitglied für den Gemeinderat Henggart, für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtszeit 2026 – 2030 infolge Nichterreichens der gesetzlich geforderte Anzahl Unterschriften

Sachverhalt

Am 27. November 2025 ging beim Gemeinderat Henggart ein Wahlvorschlag von Bernhard Hofer ein, welcher sich für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden Henggart 2026-2030, als Gemeinderatskandidat fristgerecht ein. Der Wahlvorschlag wurde durch den Gemeinderat Henggart als wahlleitende Behörde gemäss den gesetzlichen Vorgaben geprüft und rechtlich beurteilt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Prüfung sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) war über dessen Gültigkeit zu entscheiden.

Erwägungen

Der am 27. November 2025 eingereichte Wahlvorschlag wurde vom Gemeinderat Henggart als wahlleitender Behörde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl von 15 gültigen Unterschriften nicht erreicht wurde. Aufgrund von Mehrfachunterzeichnungen für dieselbe Behörde gemäss § 50 Abs. 2 beziehungsweise § 51 Abs. 2 GPR sowie der Unterzeichnung durch eine nicht stimmberechtigte Person reduzierte sich die Anzahl der gültigen Unterschriften auf insgesamt 12. Der Wahlvorschlag ist damit als mangelhaft zu qualifizieren. Da gemäss § 53 Abs. 3 GPR nach Ablauf der siebentägigen Frist keine Nachfrist zur Behebung mangelhafter Wahlvorschläge gewährt werden kann, ist der Wahlvorschlag als ungültig zu erklären. Dieses Vorgehen wurde durch die juristische Abteilung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich bestätigt.

Aus den dargelegten Gründen kann der eingereichte Wahlvorschlag nicht für das Beiblatt berücksichtigt werden, welches den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlunterlagen für den Urnengang vom 8. März 2026 zugestellt wird. Ungeachtet dessen bleibt es der betroffenen Person unbenommen, sich im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2026 weiterhin für ein Behördenamt der Gemeinde Henggart zur Wahl zu stellen.

Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. Der am 27. November 2025 eingereichte Wahlvorschlag für den Gemeinderat Henggart für die Amtszeit 2026-2030 muss aufgrund von Nichterreichens der vorgeschriebenen Mindestanzahl an gültigen Unterschriften als ungültig erklärt werden.
2. Dem Kandidaten Bernhard Hofer ist der Entscheid des Gemeinderates schriftlich mitzuteilen.
3. Philipp Schmid, übernimmt als erstgültig unterzeichnete Person die Rolle der Vertretung.
4. Der Beschluss wird mit den Bekanntmachungen am 19. Dezember 2025 publiziert
5. Rechtsmittel:
Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 5, 8450 Andelfingen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurseschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bernhard Hofer, Rebbergstrasse 16, 8444 Henggart, mittels separatem Schreiben (eEnschreiben)
 - Philippe Schmid, Meisenwiesstrasse 32, 8444 Henggart (da keine Vertretung angegeben, erstgültige unterzeichnende Person übernimmt die Rolle der Vertretung), mittels separatem Schreiben (Einschreiben)
 - Publikation in den Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2025
 - Akten 00.03.00 Allgemeines

Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Andreas Wyler

Tamara Stüdle

Versandt: 19. Dezember 2025